

GEMEINDE OSTELSHEIM - Lkr. Calw

Bebauungsplan "Wohngebiet Fuchsloch" mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

2. ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG

Textteil

Rechtsgrundlagen der Festsetzungen und Vorschriften dieses Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften sind:

- das Baugesetzbuch (**BauGB**) i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- die Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1062)
- die Planzeichenverordnung (**PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1063)
- die Landesbauordnung (**LBO**) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 416), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Festsetzungen und Vorschriften getroffen:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 WA

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind nach § 4 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude sowie
- Der Versorgung des Gebiets dienende Läden und nicht störende Handwerksbetriebe

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO können ausnahmsweise Anlagen für Verwaltungen sowie nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Sonstige Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 Abs. 3, § 17 und § 19 BauNVO)

Entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan (siehe Eintrag in den Nutzungsschablonen)

2.2 Höhe baulicher Anlagen (HbA) (§§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 BauNVO)

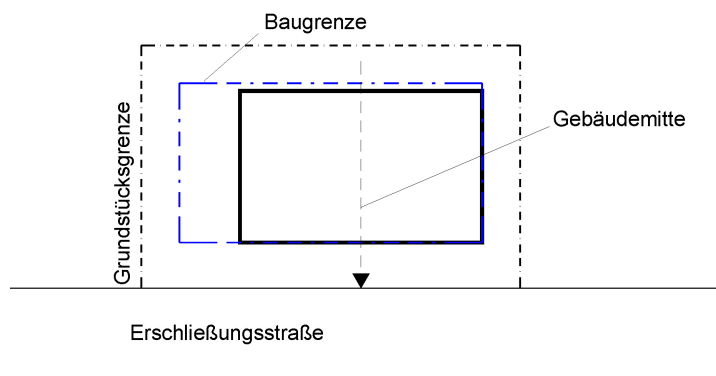
Entsprechend den Eintragungen in die Nutzungsschablonen im Lageplan. Die Geländeschnitte sind zu beachten.

FH max: maximale Firsthöhe als Oberkante des Firstabschlusses,

TH 1 max: maximale Traufhöhe (bergseitig), als Schnittpunkt zwischen der Außenkante Außenwand und der Oberkante Dachhaut,

TH 2 max: maximale Traufhöhe (talseitig), als Schnittpunkt zwischen der Außenkante Außenwand und der Oberkante Dachhaut,

jeweils gemessen in Gebäudemitte, bezogen auf die Höhenlage in Fahrbahnmitte der im Lageplan mit Pfeil je Grundstück gekennzeichneten öffentlichen Erschließungsstraße.



Ergibt sich im Zuge der Erschließungsplanung ein Längsgefälle für die Erschließungsstraße, so gilt für die Gebäude die gemittelte Höhenlage der Straßenoberkante in der Fahrbahnmitte im Bereich des Baugrundstückes als Bezugshöhe.

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

o = offene Bauweise

4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 14, 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die in der Planzeichnung eingetragene Baugrenze bestimmt und gilt für den Hauptbaukörper.

5 Stellung (Firstrichtung) der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Gebäude und deren Firstrichtungen sind entsprechend den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingetragenen Richtungspfeilen auszurichten. Die Festsetzung gilt nicht für untergeordnete Bauteile sowie Nebenanlagen.

- 6 Offene Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)**
- 6.1 Garagen und überdachte Stellplätze
Pro Grundstück sind maximal 1 Einzel- oder Doppelgarage sowie zusätzlich 1 überdachter Stellplatz/Carport zulässig.
- Garagen und überdachte Stellplätze/Carports dürfen ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Flächen errichtet werden.
- Der Abstand von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) zur öffentlichen Verkehrsfläche muss im Zufahrtbereich mind. 5,0 m, ansonsten mind. 1,0 m betragen.
- 6.2 Offene Stellplätze
Offene Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nicht innerhalb von Pflanzgebotsflächen zulässig.
- 7 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 19 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 BauNVO)**
- 7.1 Soweit es sich um Gebäude handelt, sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Pro Grundstück ist 1 Nebenanlage im o.g. Sinne zulässig.
- 8 Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
Je Wohngebäude sind maximal 3 Wohnungen zulässig.
- 9 Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 26 BauGB)**
- 9.1 Verkehrsflächen
Die Verkehrsflächen der Erschließungsstraße B sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans, gegliedert nach Gehweg und Fahrbahn, festgesetzt. Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich. Die Profilgestaltung innerhalb der Verkehrsflächen ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- Die im Lageplan festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Mischverkehrsflächen) dienen als Verkehrsflächen mit besonderer Gestaltung dem Gehen, Radfahren sowie dem Kfz-Verkehr.
- 10 Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen und Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 26 BauGB)**
- 10.1 Bei Stützmauern, Einfriedigungen und Bepflanzungen entlang der öffentlichen Straßen ist ab einer Höhe von über 0,30 m ein Mindestabstand zur Fahrbahnkante von 0,60 m einzuhalten. Die Abstandsfläche ist zu begrünen oder wasserdurchlässig zu pflastern.
- 10.2 Die im Lageplan dargestellte Straßenbegrenzungslinie stellt die Grenze zwischen privaten Baugrundstücken und öffentlicher Verkehrsfläche dar und verläuft entlang der Erschließungsstraßen in der Mitte der Bord- bzw. Einfassungssteine.
- 10.3 Aufschüttungen, Abgrabungen, Einfasssteine, Stützmauern, Stützfundamente und Fundamente der Straßenbeleuchtung sind, soweit zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich, vom Eigentümer der Baugrundstücke entschädigungslos zu dulden. Die Böschungen für Abgrabungen und Aufschüttungen werden mit den Erschließungsarbeiten erstellt und verbleiben zur ordnungsgemäßen Nutzung der Baugrundstücke im Privateigentum (vgl. § 12 (5) Straßengesetz Baden-Württemberg).
- 11 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und 21 BauGB)**
LR 1 = Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zur Ableitung von Niederschlagswasser. Die gekennzeichneten Flächen sind von jeglicher Bebauung, Gebäudeteilen, Stützmauern und Bepflanzung mit Gehölzen frei zu halten.

12 Flächen und Maßnahmen für die Abwasserbeseitigung und Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

12.1 Oberflächenwasser aus den privaten Baugrundstücken

Die Entwässerung des Gebiets erfolgt im modifizierten Trennsystem. Das auf Dächern anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist durch Anschluss an den Regenwasserkanal abzuleiten. Die Zwischenspeicherung in Zisternen zur Sammlung von Regenwasser und Entnahme von Brauchwasser (Gartenbewässerung) ist zulässig. Die Hinweise unter III. 8 sind zu beachten.

Das auf privaten Zufahrten, Garagenvorplätzen und Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser ist über wasserdurchlässige Beläge sowie seitlich über die belebte und bewachsene Oberbodenzone zu versickern.

Sofern bei der Gründung von Gebäuden auf den Arbeitsraumsohlen Sickerpackungen angelegt werden, dürfen an diese keine Dach- und Hofentwässerungen angeschlossen werden, da diese Überlastungen der Sickerungen und damit Beeinträchtigungen der unterhalb im Abstrom liegenden Grundstücke bewirken können.

12.2 Außengebietswasser

Innerhalb der am nördlichen Rand auf privaten Grundstücken verlaufenden Privaten Grünfläche ist zur Ableitung und Versickerung des aus den nördlich angrenzenden Außengebieten stammenden Niederschlagswassers eine Sickerpackung aus Schottermaterial herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Der Zu- und Ablauf der einzubauenden Schachtbauwerke muss für Pflege- und Kontrollzwecke freigehalten werden. Die Ausführung und Gestaltung erfolgt nach den technischen Vorgaben der Erschließungsplanung und im Zuge ihrer Umsetzung.

13 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

13.1 Kinderspielplatz

In der als Spielplatz gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche werden Spielbereiche für Kleinkinder im Alter von 3-12 Jahren angelegt und Fußwege geführt. Die konkrete Ausgestaltung bleibt der Fachplanung unter Berücksichtigung der unten stehenden Pflanzgebote vorbehalten.

14 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

14.1 Außenbeleuchtung

Im Plangebiet sind zur Außenbeleuchtung nur zielgerichtete Lampen (Planflächenstrahler) mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder gleichwertige) zulässig. Die Lampen sind möglichst niedrig zu installieren. Wände dürfen nicht angestrahlt werden.

14.2 Verwendung versickerungsfähiger Beläge

Offene Stellplätze für PKW sowie Zufahrten auf den Baugrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie z.B. Rasenpflaster, offenporigem Pflaster, Pflaster mit breiten Rasenfugen, wassergebundenen Decken, Schotterrasen o.ä. zu befestigen. Alternativ können Fahrstreifen in einer Breite von 0,60 m ausgepflastert oder ausgelegt werden. Der Unterbau muss entsprechend wasserdurchlässig sein.

14.3 Dachabdeckungen aus Metall

Aufgrund der geplanten getrennten Ableitung von Niederschlagswasser aus Dachflächen dürfen keine unbeschichteten Dachabdeckungen die Kupfer, Zink oder Blei enthalten, verwendet werden.

15 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Die als Pflanzverpflichtung bzw. -gebot festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen entsprechen und fachgerecht eingebaut werden. Die durch nachfolgende Festsetzungen vorgegebenen Pflanzungen auf den Baugrundstücken sind in den

Bauvorlagen nachzuweisen und innerhalb eines Jahres nach Bezug des Gebäudes herzustellen. Sie sind dauerhaft zu unterhalten bzw. bei Abgang mit gleichwertigen Pflanzen zu ersetzen.

Beispielartenlisten für die Pflanzgebote sind im Anhang zusammengefasst. Bei der Verwendung gebietsheimischer Gehölze ist Vorkommensgebiet 5.1: "Süddeutsches Hügel- und Bergland" entsprechend dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (gemäß EGBW, ZgG) nachzuweisen. Für Ansaaten mit regionalem Saatgut ist autochtones Saatgut aus Herkunftsgebiet 11: "Südwestdeutsches Bergland" mit Zertifizierung gemäß RegioZert oder VWW-Regiosaaten zu verwenden.

Bei Baumpflanzungen ist das *Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen* der FLL zu berücksichtigen.

Für alle im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Baumstandorte gilt, dass Abweichungen in einem Radius von bis zu 3 m von den eingetragenen Standorten in begründeten Fällen (Zufahrt, Leitungstrassen etc.) als Ausnahme zugelassen werden.

15.1 Pflanzgebote auf öffentlichen Flächen

PFG 1: Öffentliche Grünfläche – Spielplatz:

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist eine zwei- bis dreireihige, geschlossene Gehölzpflanzung mit mindestens 3,00 m Breite (Pflanzabstand 1,00 bis 1,25 m) aus ausschließlich gebietsheimischen, standorttypischen Heistern und Sträuchern der Pflanzenliste 4 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Übergangsbereich zu den westlich angrenzenden Strukturen (Feldhecke mit Saumbereich) ist durch Ansaat einer Gras-Kräuter-Mischung aus regionalem Saatgut und Verzahnung der Gehölzpflanzung zu gestalten.

Pro 100 m² Spielbereichsfläche ist ein gebietsheimischer Laubbaum in der Qualität H 3xv mB StU 18-20 der Pflanzenliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die nicht mit Spieleinrichtungen genutzte Spielplatzfläche ist mit einer Gras-Kräuter-Mischung aus regionalem Saatgut entsprechend § 44 NatSchG Baden-Württemberg anzusäen.

PFG 2: Verkehrsgrün:

An den im Lageplan festgesetzten Stellen sind zur Begrünung des Straßenraums in dessen Nebenflächen (Verkehrsgrün) hochstämmige Laubbäume in der Qualität AI/Sol 4xv mB StU 20-25 entsprechend der Pflanzenliste 1 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

PFG 3: Öffentliche Grünfläche – Retentionsbecken:

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist eine geschlossene Gehölzpflanzung aus ausschließlich gebietsheimischen, standorttypischen Laubbäumen sowie Heistern/Sträuchern der Pflanzenliste 4 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der südöstliche Rand ist als Saumbereich durch Ansaat einer Gras-Kräuter-Mischung aus regionalem Saatgut zu gestalten und durch extensive Pflege dauerhaft zu erhalten..

15.2 Pflanzgebote auf privaten Baugrundstücken

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und die durch bauliche Anlagen nicht überdeckten Anteile der überbaubaren Grundstücksflächen sind grundsätzlich, soweit sie nicht durch andere zulässige Befestigungen oder Nutzungen wie Garagen, Zufahrten, Zugänge, Höfe, Terrassen etc. in Anspruch genommen werden, unter Verwendung von Arten der Pflanzlisten 2 und 4 dauerhaft zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.

PFG 4: Begrünung Sickerstreifen

Die an die zur Außengebietsentwässerung anzulegenden Sickerstreifen angrenzenden Flächen sind naturnah zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Die Flächen sind unter Beachtung der vorab genannten Qualitäten zur Saatgutverwendung mit einer Gras-Kräuter-Mischung aus RSM 8.1 (Var. 1 oder 3) auf einer Breite von mindestens 3,0 m anzusäen und durch mehrfache Schnittfolge / Jahr dauerhaft extensiv zu unterhalten. Eventuell erforderliche Schachteinläufe sind reptilien- und amphibiensicher herzustellen (Vermeidung einer Fallenwirkung). Innerhalb der Fläche ist aus

artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zur Vermeidung von Schattenwirkung auf die außen angrenzenden Freiflächen die Anpflanzung von Gehölzen in Form von Sträuchern oder Bäumen nicht zulässig.

PFG 5: Gartenrandbereiche:

In den an den Außenbereich angrenzenden Gartenflächen sind innerhalb der gekennzeichneten Flächen ein- bis zweireihige, geschlossene Gehölzpflanzungen mit mindestens 2,50 m Breite aus ausschließlich gebietsheimischen, standorttypischen Sträuchern der Pflanzenliste 4 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

PFG 6: Laubbäume auf den Baugrundstücken

Pro angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist ein gebietsheimischer Laubbaum in der Qualität H 3xv mB StU 18-20 der Pflanzenliste 2 oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für Obstgehölze wird Pflanzenliste 3 sowie die Verwendung von Sämlingsunterlagen empfohlen.

PFG 7: Begrünung von Garagendächern

Pult- und Flachdächer von nicht in die Hauptgebäude integrierten Garagen und Stellplatzüberdachungen (Carports) sind extensiv zu begrünen. Hierfür ist eine Substratüberdeckung von mindestens 10 cm vorzusehen.

Dachterrassen auf Flachdächern sind unter Beachtung der Abstandsregelungen der Landesbauordnung (LBO) zulässig und von dieser Festsetzung ausgenommen.

16 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und deren Zuordnung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

16.1 Zum Ausgleich der durch die Bebauung und Erschließung entstehenden Eingriffe in die Natur und Landschaft werden gemäß § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Geltungsbereichs Maßnahmen herangezogen. Diese umfassen:

FNL 1:

Komplexmaßnahme aus insgesamt 5 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 1,9 ha zu Förderung und Entwicklung lichter Gehölzstrukturen, Gebüsche trockenwarmer Standorte, trockenwarmer Säume und Übergänge zu Magerrasenstandorten sowie gestufter Waldränder (Waldinnenränder) bzw. Förderung lichter Waldstrukturen.

FNL 2:

Anlage einer Buntbrache innerhalb eines ackerbaulich genutzten Gebiets mit einer Gesamtfläche von ca. 0,17 ha.

16.2 Die unter 16.1 genannten Maßnahmen werden sämtlichen Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe auf Grund der Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind, zugeordnet.

Die Aufteilung der bezeichneten Ausgleichsmaßnahmen erfolgt entsprechend dem Verhältnis der überbaubaren Baugrundstücksflächen zu den öffentlichen Verkehrsflächen der neuen Erschließungsstraßen, so dass 76% der Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffen auf den Baugrundstücken und 24% den Eingriffen aufgrund der geplanten Erschließung zugeordnet werden. Die anteilmäßige Zuordnung zu den Eingriffen auf den einzelnen Baugrundstücken erfolgt analog deren prozentuaalem Anteil überbaubarer Grundstücksfläche an den gesamten überbaubaren Baugrundstücksflächen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 74 LBO)

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform und Dachneigung

Für Hauptgebäude (Wohngebäude) sind geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 25° bis 40° sowie Pultdächer mit einer Dachneigung < 25° zugelassen.

Bei Satteldächern ist beidseits jeweils die gleiche Dachneigung einzuhalten.

Bei einfachen Pultdächern ist die Firstkante mindestens 2,00 m einzurücken. Versetztes Sattel-/Pultdach (= Doppelpultdach) ist zulässig. In Verbindung mit Pultdachformen sind auch Flachdächer zulässig, sofern deren Anteil an der gesamten Grundfläche/Gebäude < 50 v.H beträgt.

Doppelhäuser dürfen nur mit einer einheitlichen Dachneigung für das gesamte Doppelhaus errichtet werden und sind in ihrer Dachfarbe und Dacheindeckung einheitlich zu gestalten.

Garagen und Stellplatzüberdachungen (Carports) sowie Nebengebäude sind in die Hauptgebäude zu integrieren oder, wenn als eigenständige Gebäude errichtet, mit Sattel- oder Pultdach zu errichten. Garagen oder Stellplatzüberdachungen (Carports) können auch mit begrüntem Flachdach mit einer Neigung bis maximal 6° errichtet werden (vgl. Pkt. I.15.2).

1.2 Dacheindeckung / Äußere Gestaltung

Zulässig sind Dacheindeckungen aus nicht glänzenden Materialien wie Ziegel- oder Dachbetonstein in rot bis rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen. Ausnahmen: Solaranlagen und begrünte Dächer.

Glasierte Dachsteine oder glänzende Blecheindeckungen sind nicht zulässig. Anlagen zur Solarenergienutzung auf Dächern (auch vollflächig) sowie Dachfenster und Schrägverglasungen sind zulässig.

Auf die planungsrechtlichen Regelungen zur Einschränkung zulässiger Materialien gemäß I. Ziff. 14.3 wird verwiesen.

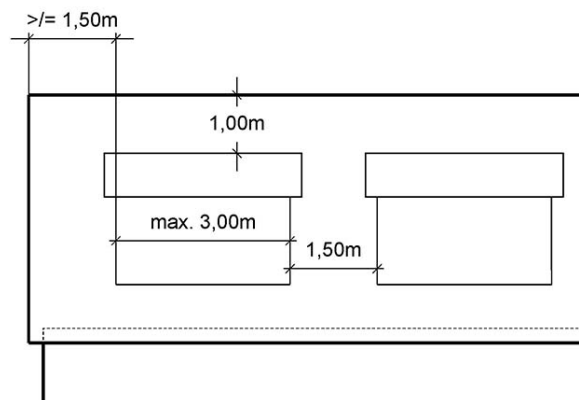
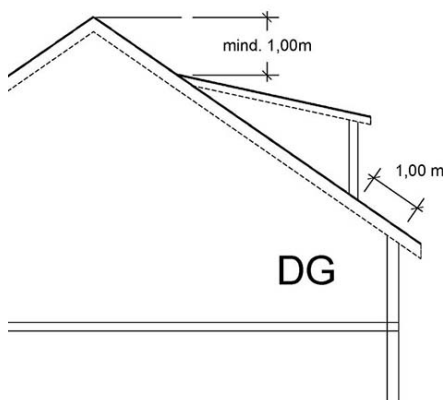
1.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Pro Dachseite sind jeweils entweder Dachgauben oder Dacheinschnitte auf einer horizontal verlaufenden Fluchtlinie zulässig.

Dachaufbauten werden als allseitig von Dachflächen umgeben definiert und ausschließlich als Schlep-, Quer- oder Giebelgaube, deren Seitenwände senkrecht zur Dachhaut führen, zugelassen. Die Länge einer einzelnen Dachgaube wird auf maximal 3,0 m bzw. 1/3 der Gebäudelänge begrenzt (Außenmaß). Es sind für Dachgauben die nachfolgend genannten Abstände einzuhalten

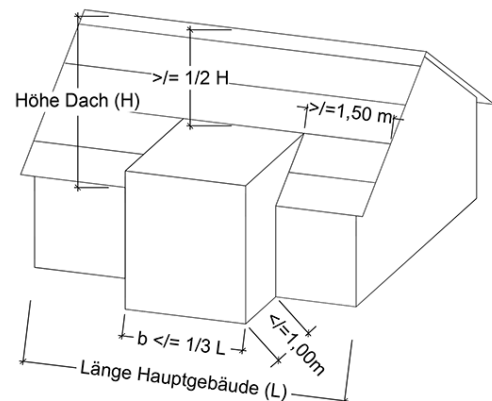
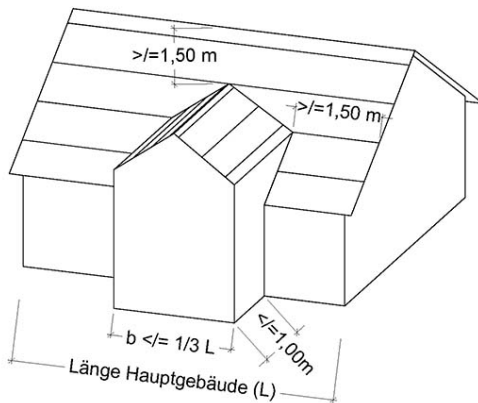
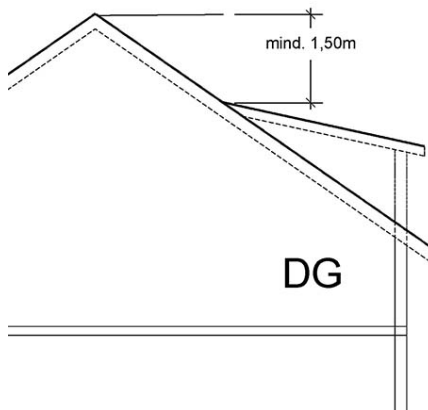
- vom Ortgang mind. 1,50 m
- zwischen mehreren Gauben mind. 1,50 m
- von der Traufe (gemessen in der Dachschräge) mind. 1,00 m
- vom First (senkrecht gemessen) mind. 1,00 m

Die Gesamtlänge mehrerer Dachaufbauten darf maximal 1/2 der gesamten Gebäudelänge betragen. Mehrere Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind gleich zu gestalten. Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach einzudecken.



Dacheinschnitte sind ausschließlich auf der von der Straße abgewandten Seite zulässig und müssen vom Ortgang einen Mindestabstand von 1,50 m und von der Traufe 1,00 m (gemessen in der Dachschräge) einhalten. Ihre Gesamtlänge darf 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Quer-/Zwerchgiebel sind zulässig, sofern deren Länge maximal 1/3 des Hauptgebäudes einnimmt und deren First als oberer Abschluss 1,50 m Abstand (senkrecht gemessen) zum First des Hauptgebäudes einhält bzw. bei Ausbildung mit Flachdach der obere Abschluss bis maximal zur halben Dachhöhe reicht. Vor- oder Querbauten sind bis zu 1,00 m vor die Außenwand des Hauptgebäudes zulässig, wobei deren Länge maximal 1/3 des Hauptgebäudes betragen darf.



Anlagen für die Gewinnung alternativer Energien sind bis zu einer Höhe von 0,50 m über der Dachoberkante zugelassen; sie sind jedoch mindestens 0,50 m von der Traufe und dem First aus einzurücken und müssen vom Ortgang und Dachaufbauten 0,50 m Abstand einhalten.

1.4 Dachüberstand

Der Dachüberstand (Dachvorsprung) darf maximal 0,50 m betragen.

Zur Überdachung von Balkonen und Terrassen kann ein Überstand von maximal 4,0 m ausnahmsweise zugelassen werden. Bei Errichtung von Holzhäusern gilt dies gleichermaßen.

2 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind grundsätzlich unzulässig. Als Ausnahmen können jedoch Werbeanlagen an der Stätte der Leistungserbringung innerhalb der Baugrenzen in einer Höhe von bis zu max. 2,0 m über der angrenzenden Straßenhöhe mit einer Fläche von maximal 1,5 m² angebracht werden. Dabei sind der Einsatz von bewegtem Licht oder die Verwendung greller Farben nicht zulässig.

3 Grundstücksgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

3.1 Befestigte Flächen

Die nicht überbauten, befestigten Nutzflächen wie Stellplätze, Garagenzufahrten oder Zugänge sind in wasserdurchlässigem Material wie z.B. Rasenpflaster, offenporigem Pflaster, Pflaster mit breiten Rasenfugen, wassergebundenen Decken, Schotterrasen o.ä. zu befestigen. Bei der Wahl von wasserdurchlässigen Belagsmaterialien ist auch der Unterbau wasserdurchlässig auszuführen.

3.2 Nicht bebaute Teile

Die nicht durch Pflanzgebote belegten und nicht überbaubaren Flächen, soweit sie nicht durch zulässige Nutzungen in Anspruch genommen sind, sowie die sonstigen nicht überbauten oder nutzungsbedingt nicht versiegelten Teile der überbaubaren Grundstücksflächen sind dauerhaft gärtnerisch anzulegen und zu gestalten. Im Hinblick auf ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist die Gestaltung möglichst naturnah und überwiegend mit gebietsheimischen standorttypischen Gehölzen der Pflanzenlisten 2, 3 und 4 auszuführen.

3.3 Einfriedigungen

An den Außengrenzen der Baugrundstücke im Übergang zur freien Landschaft sind nur lebende Einfriedigungen als frei wachsende Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen (s. Pflanzenliste 4) zulässig. Zäune aus Drahtgeflecht können in die Pflanzung integriert werden.

An den Grundstücksgrenzen zwischen den privaten Grundstücken sind nur umpflanzte Zäune aus Drahtgeflecht, Stahl oder Holz bis max. 1,20 m Höhe oder geschnittene und frei wachsende Hecken bis max. 1,80 m Höhe unter Verwendung von Arten der Pflanzenlisten 2 und 4 zulässig.

Einfriedigungen sowie Tore von Hofbefestigungen sind als Lattenzäune bzw. aus Eisen in handwerksgerechter Ausführung zu erstellen. Ebenfalls zulässig sind Doppelstabmattenzäune. Als geschlossene Einfriedigungen sind nur Natursteine oder verputztes Mauerwerk zugelassen.

Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind Einfriedigung nur bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m über Fahrbahnhöhe (bezogen auf die Fahrbahnmitte) zulässig.

Gegenüber angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Wegen ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten (vgl. § 11 ff. NRG).

Bei lebenden Einfriedigungen ist die Verwendung heimischer standortgerechter Laubgehölze zu bevorzugen.

3.4 Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern

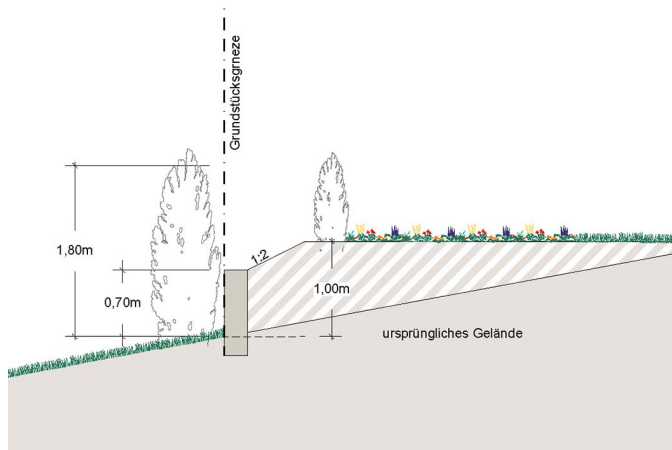
Die Höhenlage für unbebaute Flächen ist das natürliche Gelände. Veränderungen der Höhenlage des Geländes sind nur zur Angleichung der Geländehöhe an die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) sowie das an das Grundstück angrenzende Straßenniveau und angrenzende Nachbargrundstücke zulässig, wobei Aufschüttungen und Abgrabungen des bestehenden Geländes grundsätzlich bis maximal 1,00 m, im Bereich von Terrassen / Freisitzen bis zu 2,0 m zulässig sind.

Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs darf die Höhenlage der Grundstücke nur insoweit verändert werden, dass die Funktionsfähigkeit der Sickeranlage zur Ableitung des Außengebietswassers nicht beeinträchtigt wird.

Bei Auffüllung sind die Hinweise zum Bodenschutz zu beachten. Auf Pkt. III. 6 ff. wird grundsätzlich verwiesen.

Bei Aufschüttungen oder Abgrabungen erforderlich werdende Stützmauern zur Überwindung von Höhenunterschieden sind als Natursteinmauern, Trockenmauern, Gabionen, verputzte Beton- oder Sichtbetonwände, o.ä. auszuführen. Palisaden- und Böschungssteine sowie Pflanzringe sind nicht zulässig.

Die Höhe von Stützmauern darf max. 1,0 m, an den Grundstücksgrenzen und gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen nur max. 0,70 m betragen. Zur Herstellung von Grundstücks-/Garagenzufahrten sind ausnahmsweise Höhen bis 2,0 m zulässig. Weitere Höhenunterschiede sind mit einem Verhältnis 1:2 abzuböschten.



- 3.5 Anzahl der notwendigen Stellplätze (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)
Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen bzw. Garagen auf den Baugrundstücken gemäß § 37 Landesbauordnung BW wird auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit festgelegt. Bei der Berechnung sind Zwischenwerte aufzurunden. Der Stauraum vor Garagen kann als Stellplatz angerechnet werden, sofern die dahinter liegende Garage zur gleichen Wohneinheit gehört.
- 3.6 Gestaltung der Müllbehälterstandplätze (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
Müllbehälter sind durch Sichtblenden oder Bepflanzung allseitig und dauerhaft gegen Einblick abzuschirmen. Sie sind gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.
- 4 **Antennen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)
Je Wohneinheit ist eine Außenantenne zugelassen.
- 5 **Ordnungswidrigkeiten** (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO)
Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer auf Grund von § 74 ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

III. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahme anderer gesetzlicher Vorschriften und sonstige Hinweise

1 Artenschutzrechtliche Aspekte

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG vor allem bezüglich dort eventuell nistender Vogel- oder Fledermausarten ist bei Freimachung des Baufelds und/oder dem Fällen von Gehölzen vorab sicherzustellen, dass keine Nist- und Quartierstätten solcher Tiergruppen betroffen sind. Ggf. sind zur Herstellung von Ersatzbrutstätten für höhlenbrütende Vogelarten vor dem Fällen vorhandener Gehölze in unmittelbarer Nachbarschaft mindestens 2 Nistkästen/ Baum aufzuhängen. Rodungs- und Baumfällarbeiten zur Vorbereitung von Baugrundstücken und sonstigen Maßnahmen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen generell nur außerhalb der Brutvogelzeiten zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

2 Höhenlage der Erdgeschossfußbodenhöhe

Bei talseitigen Grundstücken sollte die Erdgeschossfußbodenhöhe nur in begründeten Ausnahmefällen unterhalb der Fahrbahnhöhe der angrenzenden Erschließungsstraße liegen, da ansonsten bei extremen Starkregenereignissen ein stark erhöhtes Risiko des Wassereintritts durch die über die Straßen abzuleitenden Regenwassermengen besteht. Sofern bei talseitigen Grundstücken die Erdgeschossfußbodenhöhe unterhalb des Straßenniveaus liegt, ist möglicherweise eine Freispiegelentwässerung nicht möglich und wird daher der Einbau technischer Hebeanlagen erforderlich. Gleiches gilt für die Bebauung der Flurstücke 3632 und 3633 bei einer Höhenlage der EFH < 470,50 m.

3 Bauantrag

In den Bauzeichnungen zum Bauantrag sind Material und Farbgebung der Außenwände (Fassadengestaltung) anzugeben. Die Außenanlagen sind in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan darzustellen, der zur Gestaltung und Begrünung der Freiflächen detaillierte Aussagen trifft. Die Einfriedigungen sind ebenfalls darzustellen.

4 Energiekonzept

Alle Gebäude sollen mindestens dem Kfw-Effizienzhaus-Standard 55 nach EnEV 2014 für Einfamilienhäuser entsprechen (= Jahres-Primärenergiebedarf maximal 55 % und Transmissionswärmeverlust maximal 70 % der Werte für das Referenzgebäude nach ENEV 2014). Ansonsten wird auf die Regelungen des EEWärmeG verwiesen.

5 Baugruben / Gründung

Für das Plangebiet wurde zur Erschließungsplanung ein geotechnisches Gutachten erstellt. Dieses weist auf erschwerte Bedingungen bei Gründung von Bauwerke hin:

- Baugruben können unter den gegebenen Baugrundverhältnissen mit einem Winkel von maximal 45° geböscht werden. Unter der Voraussetzung normaler Kellertiefen werden die Gruben überwiegend den Mittleren Muschelkalk sowie die quartäre Hangauflage anschneiden. Gegen die Bergseite werden in der Tiefzone des Erschließungsgebietes gelegene Gruben je nach Tiefenlage des Unteren Muschelkalks ggf. noch den Felshorizont anschneiden. Es sind daher Spitzarbeiten vorzusehen.
- Um Baustillständen durch aufgeweichten Untergrund wirksam entgegenzutreten, sind Baugrubensohlen mit Arbeitsebenen mit einer Stärke von mindestens 25cm einzurichten. Gegen den feinkörnigen Untergrund ist Geotextil als Trennmittel auszulegen. Bei ggf. rolliger Beschaffenheit der Baugrubensohlen (steinige quartäre Schuttfahnen) erübrigen sich Arbeitsebenen.
- Die Gebäude können im tiefgründig verwitterten Mittleren Muschelkalk unter der angetroffenen Konsistenz im Grenzbereich von steifplastisch nach halbfest konventionell flach gegründet werden. Bei Teilanschnitt des Felshorizontes (Tiefzone) ist im Felshorizont zu gründen. Bei

Gründung im Hangschutt sind die Fundamente gegen die Talseite so weit zu vertiefen, dass diese in den steinig-kiesigen Massen stehen. Mischgründungen im steinig-kiesigen Schutt und innerhalb schluffiger Massen sind nicht zulässig, da hierdurch Setzungsdifferenzen vorprogrammiert werden.

- Sollte die Gründungssohle teilweise den Fels anschneiden, besteht hier das Risiko von Zwängungen infolge der „harten“ Gründung im Fels und der „weichen“ Gründung im Quartär bzw. der bindigen Verwitterungszone. Um hier Zwängungen abzumildern, bietet es sich an, den Fels bis in einer Tiefe von mindestens 50cm aufzuspitzen und durch lagenweise zu verdichtende Aushubmassen zu ersetzen. Unter der Voraussetzung, dass der Fels horizont talwärts nicht zu stark abtaucht, können die Fundamente auch nach der Tiefe zu verlängert werden, wobei die Übertiefung bis zum projektierten Gründungshorizont mit Magerbeton aufgefüttert werden kann.
- Unabhängig von der Gründung ist die gegebene Erdbebenzone 1 zu beachten.

Die Hinweise des Gutachtens sind zu beachten, können jedoch nicht eine eigenständige objektbezogene Baugrunduntersuchung ersetzen. Ein solches ist daher unbedingt vor Beginn der Planungen zu Einzelbauvorhaben von jedem Bauherrn eigenverantwortlich einzuholen!

6 Bodenschutz

- a) Auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes, insbesondere auf §§ 4 und 7, und der Bodenschutzverordnung, insbesondere § 12, wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens.
- b) Für den Umgang mit Böden, die zu Rekultivierungszwecken vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Heftes 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg. Während der Baumaßnahmen sind Störungen des Bodenprofils, Verdichtung und Verschmutzung des Bodens, insbesondere auf künftigen Vegetationsflächen zu vermeiden. Zu beachten sind hierbei DIN 18300 (Erdarbeiten) und 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke).
- c) Durch planerische Maßnahmen ist der Bodenaushub zu reduzieren. Überschüssiger Bodenaushub ist seiner Eignung entsprechend einer Verwertung zuzuführen. Beim Umgang mit dem Bodenmaterial, das zu Rekultivierungsmaßnahmen eingesetzt werden soll, ist die DIN 19731 zu beachten.
- d) Zu Beginn der Bauarbeiten ist der humose Oberboden abzuschleifen und in profilierten, geglätteten Mieten getrennt zu lagern. Nach Ende der Bauarbeiten ist der Oberboden nach erfolgter Untergrundlockerung in den vorgesehenen Grünflächenbereichen wieder aufzutragen. Vorgehen nach DIN 19731.
- e) Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.
- f) Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- g) Unbrauchbare und / oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

7 Grundwasserschutz

Wird bei den Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist gemäß § 43 (6) Wassergesetz für Baden-Württemberg zu verfahren. Auf wasserdurchlässig gestalteten Flächen ist das Waschen und Warten von Fahrzeugen nicht gestattet. Erdwärmesonden sind ggf. rechtzeitig beim Landratsamt Calw - Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz anzuzeigen und bedürfen ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Mit dem Bau darf nicht vor Prüfung der Zulässigkeit der Erdwärmesonden durch das Landratsamt Calw -

Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz begonnen werden. Für eine evtl. notwendige Grundwasserableitung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeit von Bauwerken ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Drainagen sind vor allem bergseitig als Bauwerksabdichtungen dann zulässig, wenn Sickerpackungen als Ersatzvorfluter nicht ausreichen. Die entsprechenden Hinweise des vorliegenden geotechnischen Gutachtens sind zu beachten.

8 Zisternen zum Sammeln von Regenwasser von Dachflächen

Die Nutzung bzw. Sammlung von Dachflächenwasser in Zisternen ist erwünscht und wird zur Entlastung der öffentlichen Entwässerungsanlagen empfohlen. Die Regenwasserbehälter müssen über einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation verfügen. Empfohlen werden Reduktionszisternen mit Speichervolumen und Abflussverzögerung. Das Retentions-/ Speichervolumen sollte 25 - 30 l/m² Dachfläche nicht unterschreiten.

Sofern das Regenwasser auch als Brauchwasser im Haushalt (z. B. zur Toilettenspülung) verwendet werden soll, ist sicher zustellen, dass keine Verbindung zwischen der Trink- und Regenwasserinstallation besteht. Es ist wirksam zu verhindern, dass Regenwasser in das öffentliche Trinkwassersystem gelangt. Außerdem ist der Einbau von geeichten Wasserzählern in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen (Zweckverband Schwarzwaldwasser-Versorgung / Gemeinde Ostelsheim) erforderlich. Die Trinkwasserverordnung 2001 ist zu beachten. Die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser ist der Gemeinde Ostelsheim als dem Versorgungsunternehmen anzuzeigen.

9 Haltevorrichtungen

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden (§ 126 (1) BauGB).

10 Denkmalschutz

Bei Bodenfinden haben die am Bau beteiligten Firmen gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz Meldepflicht. Die Funde sind den Denkmalschutzbehörden bekanntzugeben.

11 Außenbeleuchtung

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung soll energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich installiert werden. Die Leuchten sollten staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.

An öffentlichen Verkehrsflächen sind energieeffiziente Lampen zu verwenden. Dies gilt auch für die Beleuchtung von privaten Wegen, wenn sie nach Umfang und Dauer ähnlich der Straßenbeleuchtung betrieben wird. Ansonsten sind im privaten Bereich (Außenbeleuchtung an Häusern, Hauszugängen) Kompaktleuchtstofflampen in Warmtönen zu empfehlen, deren Betriebszeit durch Zeitschaltungen soweit wie möglich zu verkürzen ist.

12 Hermann-Hesse-Bahn

Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Es können keine Ansprüche gegenüber dem Betreiber der benachbarten Bahnstrecke für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.

13 Hinweis zu den DIN-Vorschriften

Die in den Textfestsetzungen genannten DIN-Vorschriften und Regelwerke sind zu beziehen über den Beuth Verlag, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin. Die DIN-Vorschriften bzw. Regelwerke werden auch zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung vorgehalten. Sie können während der in der Bekanntmachung angegebenen Dienststunden oder nach tel. Vereinbarung eingesehen werden.

IV. VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss zur Änderung	21.04.2017
Öffentliche Bekanntmachung	28.04.2017
Frühzeitige Unterrichtung der Fachbehörden und TöB nach § 4 (1) BauGB	
Information der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB Einsichtnahme / Erörterung	
Beteiligung der Fachbehörden und TöB nach § 13 (2) Nr. 3 BauGB	28.04. – 15.05.2017
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB Billigung Änderungs-Entwurf und Auslegungsbeschluss	21.04.2017
Öffentliche Bekanntmachung	28.04.2017
Betroffenenbeteiligung § 13 (2) Nr. 2 BauGB	28.04. – 15.05.2017
Beschluss zur erneuten Auslegung	
Öffentliche Bekanntmachung	
Auslegung	
Abwägung und Satzungsbeschluss	20.06.2017
(Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften)	
Genehmigung	
Ortsübliche Bekanntmachung	30.06.2017
Inkrafttreten	30.06.2017
(Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften)	

Aufgestellt:

Ostelsheim,

Der Bürgermeister

J. Fuchs

V. ANHANG - PFLANZENLISTEN

Zur Ausführung der Pflanzgebote sind gebietsheimische, standortgerechte Gehölze (in den Listen kursiv hervorgehoben) oder lokale Obstsorten zu verwenden.

Pflanzenliste 1: Klein-/mittelkronige straßenbegleitende Laubbäume

<i>Acer campestre</i> 'Elsrijk'	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i> 'Cleveland'	Kegelförmiger Spitzahorn
<i>Acer platanoides</i> 'Columnare'	Säulenförmiger Spitzahorn
<i>Alnus spaethii</i>	Purpur-Erle
<i>Betula pendula</i>	<i>Birke</i>
<i>Corylus columna</i>	Baumhasel
<i>Prunus avium</i> 'Plena'	Gefülltblühende Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	<i>Traubenkirsche</i>
<i>Sorbus aucuparia</i>	<i>Vogelbeere</i>
<i>Sorbus intermedia</i> 'Brouwers'	Schwedische Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i> 'Greenspire'	Amerikanische Stadtlinde

Pflanzenliste 2: Bäume für Hausgärten

kleinkronig

<i>Malus sylvestris</i>	<i>Wildapfel</i>
<i>Prunus avium</i> 'Plena'	Vogelkirsche
<i>Prunus</i> in Sorten	Zierkirsche

mittelkronig

<i>Acer campestre</i>	<i>Feldahorn</i>
<i>Betula pendula</i>	<i>Birke</i>
<i>Carpinus betulus</i>	<i>Hainbuche</i>
<i>Prunus avium</i>	<i>Vogelkirsche</i>
<i>Pyrus communis</i>	<i>Wildbirne</i>
<i>Sorbus aucuparia</i>	<i>Vogelbeere</i>

Pflanzenliste 3 - Obstbäume

<u>Kirschen:</u>	Schwarze Knorpel, Hedelfinger, Frühe Rote Meckenheimer,
<u>Zwetschgen/Pflaumen:</u>	Hauszwetschge, Bühler Frühe, Graf Althans Reneclaude, Ontario
<u>Walnüsse:</u>	Spätaustreibende Veredlungen

Pflanzenliste 4: Großsträucher und Sträucher

<i>Acer campestre</i>	<i>Feldahorn</i>
<i>Carpinus betulus</i>	<i>Hainbuche</i>
<i>Cornus mas</i>	<i>Kornelkirsche</i>
<i>Cornus sanguinea</i>	<i>Hartriegel</i>
<i>Corylus avellana</i>	<i>Haselnuss</i>
<i>Euonymus europaeus</i>	<i>Pfaffenhütchen</i>
<i>Ligustrum vulgare</i>	<i>Liguster</i>
<i>Lonicera xylosteum</i>	<i>Heckenkirsche</i>
<i>Prunus spinosa</i>	<i>Schlehe</i>
<i>Rosa canina</i>	<i>Hundsrose</i>
<i>Rosa multiflora</i>	<i>Vielblütige Rose</i>
<i>Rosa pimpinellifolia</i>	<i>Bibernellrose</i>
<i>Rosa rubiginosa</i>	<i>Weinrose</i>
<i>Sambucus nigra</i>	<i>Schwarzer Holunder</i>
<i>Sambucus racemosa</i>	<i>Roter Holunder</i>
<i>Syringa vulgaris</i>	<i>Flieder</i>
<i>Viburnum lantana</i>	<i>Wolliger Schneeball</i>
<i>Viburnum opulus</i>	<i>Gemeiner Schneeball</i>

Pflanzenliste 5: Kletterpflanzen zur Fassadenbegrünung

<i>Aristolochia durior</i>	<i>Pfeifenwinde</i>
<i>Clematis spec.</i>	<i>Waldrebe (in Sorten)</i>
<i>Clematis vitalba</i>	<i>Gemeine Waldrebe</i>
<i>Hedera helix</i>	<i>Efeu</i>
<i>Hydrangea petiolaris</i>	<i>Kletter-Hortensie</i>
<i>Lonicera caprifolium</i>	<i>Jelängerjelleber</i>
<i>Lonicera henryi</i>	<i>Immergrünes Geißblatt</i>
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	<i>Wilder Wein</i>
<i>Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'</i>	
<i>Polygonum aubertii</i>	<i>Schling-Knöterich</i>
<i>Wisteria sinensis</i>	<i>Blauregen</i>

Pflanzenliste 6: Stauden und Gräser für die extensive Dachbegrünung

<i>Achillea millefolium</i>	<i>Schafgarbe</i>
<i>Acinos arvense</i>	<i>Gemeiner Steinquendel</i>
<i>Allium schoenoprasum</i>	<i>Schnittlauch</i>
<i>Alyssum alyssoides</i>	<i>Kelch-Steinkraut</i>
<i>Anthemis tinctoria</i>	<i>Färber-Kamille</i>
<i>Anthyllis vulneraria</i>	<i>Wundklee</i>
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	<i>Quendelblättriges Sandkraut</i>
<i>Bromus tectorum</i>	<i>Dachtrespe</i>
<i>Calamintha acinos</i>	<i>Steinquendel</i>

Pflanzenliste 6: Stauden und Gräser für die extensive Dachbegrünung

<i>Campanula rapunculus</i>	Rapunzel-Glockenblume
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäusernelke
<i>Echium vulgare</i>	Natternkopf
<i>Erodium cicutarium</i>	Reiherschnabel
<i>Erophila verna</i>	Frühlings-Hungerblümchen
<i>Festuca glauca</i>	Blauschwingel
<i>Festuca ovina spec.</i>	Schafschwingel
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hippocrepis comosa</i>	Hufeisenklee
<i>Inula salicina</i>	Weidenalant
<i>Knautia arvensis</i>	Wiesenknautie
<i>Leontodon hispidus</i>	Rauher Löwenzahn
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Margarite
<i>Linaria vulgaris</i>	Gemeines Leinkraut
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee
<i>Medicago lupulina</i>	Gelbklee
<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Majoran
<i>Papaver argemon</i>	Sandmohn
<i>Picris hieracoides</i>	Gemeines Bitterkraut
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle
<i>Poa compressa</i>	Flaches Rispengras
<i>Poa prat. ssp. angustifolia</i>	Wiesenrispengras
<i>Potentilla verna</i>	Frühlings Fingerkraut
<i>Prunella vulgaris</i>	Gemeine Braunelle
<i>Reseda lutea</i>	Gelber Wau
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Resede
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
<i>Sedum album</i>	Weißer Mauerpfeffer
<i>Sedum reflexum</i>	Felsenfetthenne
<i>Sedum telephium</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut
<i>Silene vulgaris</i>	Gemeines Leimkraut
<i>Stachys recta</i>	Aufrechter Ziest
<i>Teucrium chamaedrys</i>	Edelgamander
<i>Thymus pulegioides</i>	Gewöhnlicher Thymian
<i>Viola arvensis</i>	Acker-Stiefmütterchen